

Allgemeine Geschäftsbedingungen der IT & Webmedia GmbH

Inhaltsverzeichnis

Teil A – Allgemeiner Teil

1. Geltungsbereich, Vertragspartner, Begriffsbestimmungen und Rangfolge
2. Vertragsschluss und Vertragssprache
3. Allgemeine Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers
4. Personal des Auftragnehmers
5. Subunternehmer des Auftragnehmers
6. Vergütung und Zahlungsbedingungen bei einmaligen Leistungen
7. Vergütung und Zahlungsbedingungen bei wiederkehrenden Leistungen
8. Haftung für Schäden und Freistellung des Auftragnehmers
9. Geheimhaltung und Datenschutz
10. Abwerbung von Personal und Subunternehmern
11. Höhere Gewalt
12. Nennung als Referenzkunde
13. Vertragslaufzeit und Kündigung bei Beratungsverträgen
14. Änderungsvorbehalt der AGB
15. Schlussbestimmungen

Teil B – Besondere Bedingungen für IT-Dienstleistungen

1. Vertragsgegenstand
2. Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers
3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers
4. Vergütung und Zahlungsbedingungen
5. Rechteeinräumung für Arbeitsergebnisse
6. Stornierung von Terminvereinbarungen
7. Vertragslaufzeit und Kündigung

Teil C – Besondere Bedingungen für Website-Erstellung

1. Vertragsgegenstand
2. Leistungen des Auftragnehmers
3. Pflichten des Auftraggebers
4. Leistungsänderungen
5. Zeitplan und Abnahme
6. Rechteeinräumung Website durch den Auftraggeber, Haftungsfreistellung
7. Einräumung von Nutzungsrechten an der Website durch den Auftragnehmer
8. Vergütung, Zahlungsbedingungen und Fälligkeit
9. Haftung für Mängel
10. Vertragslaufzeit und Kündigung

Teil D – Besondere Bedingungen für Hosting-Leistungen

1. Vertragsgegenstand
2. Hosting, Domainbeschaffung durch den Auftragnehmer und Leistungsänderungen
3. Informationen über Moderation und Beschränkung von Inhalten
4. Pflichten des Auftraggebers
5. Vergütung und Zahlungsbedingungen
6. Vertragslaufzeit und Kündigung

Teil E – Besondere Bedingungen für Softwarekaufverträge

1. Vertragsgegenstand
2. Bereitstellung der Software
3. Einräumung von Nutzungsrechten
4. Mitwirkungsobliegenheiten des Auftraggebers
5. Haftung für Mängel
6. Vergütung und Zahlungsbedingungen

Teil F – Besondere Bedingungen für Standardsoftware/ Cloud-basierten-Dienste

1. Leistungsumfang
2. Vorbehalt der Selbstbelieferung
3. Bereitstellung von Cloud Services
4. Vermietung von Standardsoftware
5. Rechteeinräumung
6. Gewährleistung
7. Haftung für Schäden und Freistellung
8. Vergütung und Zahlungsbedingungen
9. Vertragslaufzeit und Kündigung

Teil G – Besondere Bedingungen für Installation

Teil H – Besondere Bedingungen für Managed Service Leistungen

Teil A – Allgemeiner Teil

1. Geltungsbereich, Vertragspartner, Begriffsbestimmungen und Rangfolge

1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Verträge zwischen der IT & Webmedia GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Liam Schütze, Hauptstraße 42, 31542 Bad Nenndorf, Deutschland, Tel.: + 49 (0)5723 - 7869808, E-Mail: info@it-webmedia.de (nachfolgend geschlechtsneutral „Auftragnehmer“) und den Kund:innen (nachfolgend geschlechtsneutral „Auftraggeber“, gemeinsam auch „Parteien“). Verwendet der Auftraggeber entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen, wird deren Geltung und Einbeziehung hiermit widersprochen; es sei denn, es ist etwas anderes zwischen den Parteien vereinbart.

1.2. Die AGB des Auftragnehmers gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, sofern der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Auftraggeber im Rahmen der Beauftragung auf seine AGB verweist und der Auftragnehmer dem nicht ausdrücklich widerspricht.

1.3. Diese AGB gelten ausschließlich, wenn der Auftraggeber Unternehmer ist. Unternehmer ist gem. § 14 BGB eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Demgegenüber ist Verbraucher gem. § 13 BGB jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

1.4. Unternehmer im Sinne dieser AGB sind auch Behörden, Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, die bei Vertragsschluss ausschließlich privatrechtlich handeln.

1.5. Die Leistungen des Auftragnehmers richtet sich ausschließlich an Unternehmer gem. der Ziffern 1.3 und 1.4 dieser AGB. Der Auftragnehmer kann daher vor Vertragsschluss verlangen, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer seine Unternehmereigenschaft ausreichend nachweist. Dieses kann z.B. durch Angabe einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer eines Mitgliedstaats der Europäischen Union und einen Nachweis seiner Ansässigkeit oder durch sonstige geeignete Legitimationsnachweise (z.B. Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug) erfolgen. Die für den Legitimationsnachweise erforderlichen Daten sind vom Auftraggeber vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben.

1.6. Bei einem Vertragsschluss mit dem Auftraggeber gelten die folgenden Regelungen in der nachfolgenden genannten Rangfolge:

- a) die Auftragsbestätigung mit den Leistungsbeschreibungen;
- b) diese AGB und besonderen Bedingungen;
- c) die Regelungen des BGB und HGB;
- d) weitere gesetzliche Regelungen.

Sollten sich Regelungen ganz oder in Teilen widersprechen, so hat die speziellere Regelung Vorrang. In der Regel haben die zuerst genannten Bestimmungen (z.B. Angebot) bei

Widersprüchen stets Vorrang vor den zuletzt genannten. Zur Ausfüllung von Regelungslücken sind umgekehrt in der Regel die jeweils nachrangigen Bestimmungen maßgeblich.

1.7. Sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wird, gelten diese AGB in der zum Zeitpunkt der Beauftragung des Auftraggebers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass der Auftragnehmer in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss. Im Einzelfall getroffene, individuell geschlossene Rahmenvereinbarungen oder sonstige Verträge mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang und werden von diesen AGB lediglich ergänzt.

2. Vertragsschluss und Vertragssprache

2.1. Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich. Vor der Weitergabe der Angebote und/oder sonstiger Unterlagen an Dritte bedarf der Auftraggeber der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

2.2. Die Beauftragung der vom Auftraggeber zuvor ausgewählten Leistungen gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Beauftragung nichts anderes ergibt, ist der Auftragnehmer berechtigt, das Vertragsangebot des Auftraggebers innerhalb 14 Tagen nach Zugang beim Auftragnehmer anzunehmen.

2.3. Die Annahme erfolgt entweder,

- indem der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Annahmeerklärung (z.B. durch Auftragsbestätigung) in Schrift- oder Textform (z.B. per Brief oder E-Mail) übermittelt, wobei insoweit der Zugang der Annahmeerklärung beim Auftraggeber maßgeblich ist, oder
- indem die Parteien einen gesonderten schriftlichen Vertrag schließen, oder
- indem der Auftragnehmer den Auftraggeber nach Abgabe von dessen Beauftragung zur Zahlung auffordert, oder
- indem der Auftragnehmer mit der Ausführung der beauftragten Leistungen auf Anforderung des Auftraggebers beginnt und dieses dem Auftraggeber anzeigt.

Liegen mehrere der vorgenannten Alternativen vor, kommt der Vertrag in dem Zeitpunkt zustande, in dem eine der vorgenannten Alternativen zuerst eintritt. Die Frist zur Annahme des Angebots beginnt am Tag nach der Absendung des Angebots durch den Auftraggeber zu laufen. Die Frist endet mit dem Ablauf der zuvor in Ziffer 2.2 genannten Frist. Nimmt der Auftragnehmer das Angebot des Auftraggebers innerhalb vorgenannter Frist nicht an, so gilt dies als Ablehnung des Angebots mit der Folge, dass der Auftraggeber nicht mehr an seine Willenserklärung gebunden ist.

2.4. Der Vertragsschluss erfolgt ausschließlich in deutscher Sprache.

2.5. Sofern die Parteien Sonderkonditionen vereinbart haben, gelten diese grundsätzlich nicht für gleichzeitig laufende und zukünftige Vertragsverhältnisse mit dem Auftraggeber.

3. Allgemeine Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers

3.1. Die konkrete Leistungsverpflichtung, Inhalt und Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen bestimmen sich ausschließlich aus dem Inhalt der Auftragsbestätigung unter Maßgabe sämtlicher darin enthaltener Hinweise und Erläuterungen.

3.2. Der Auftragnehmer ist in der Wahl des Leistungsorts grundsätzlich frei. Erfordert die Tätigkeit die Anwesenheit an einem bestimmten Ort, ist der Auftragnehmer dort zur

Leistungserbringung verpflichtet. Der Auftragnehmer ist in der Einteilung seiner Arbeitszeit frei. Er hat sich jedoch für die Zusammenarbeit der Parteien und für die Einhaltung von Terminen mit dem Auftraggeber abzustimmen.

3.3. Der Auftragnehmer ist grundsätzlich nicht berechtigt, Dritten gegenüber als Vertreter des Auftraggebers aufzutreten, insbesondere Verhandlungen zu führen oder Willenserklärungen mit Wirkung für oder gegen den Auftraggeber abzugeben. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Auftraggebers.

3.4. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich in Schriftform informieren, wenn er Hindernisse oder Beeinträchtigungen erkennt oder erkennen musste, die Auswirkung auf seine Leistungserbringung haben können.

4. Personal des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist bei der Wahl der für die Erbringung des Leistungsgegenstandes eingesetzten Personen frei. Der Auftragnehmer ist für die sorgfältige Auswahl, hinreichende Qualifikation und regelmäßige Überwachung der eingesetzten Personen verantwortlich. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer im Falle fehlender Qualifikation der eingesetzten Personen oder sonstiger unzumutbarer Gründe unverzüglich hierüber in Schriftform informieren. Gegenüber den eingesetzten Personen ist der Auftragnehmer insbesondere auch in den Räumlichkeiten des Auftraggebers allein weisungsbefugt. Beide Parteien werden geeignete Maßnahmen ergreifen, um eine Arbeitnehmerüberlassung zu verhindern.

5. Subunternehmer des Auftragnehmers

5.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, für die Erbringung des Leistungsgegenstandes verbundene Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG oder Dritte als Subunternehmer einzuschalten.

5.2. Der Auftragnehmer wird die Vereinbarungen mit seinem Subunternehmer so ausgestalten, dass sie in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser AGB stehen.

6. Vergütung und Zahlungsbedingungen bei einmaligen Leistungen

6.1. Die Leistungen des Auftragnehmers werden nach Aufwand vergütet. Sofern sich aus dem Angebot des Auftragnehmers nichts anderes ergibt, versteht sich die Vergütung in EURO und ist ein Nettopreis zzgl. der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

6.2. Mit Abschluss des Vertrags schuldet der Auftraggeber eine Anzahlung. Die Höhe der Anzahlung wird gesondert zwischen den Parteien vereinbart und ergibt sich aus dem Angebot des Auftragnehmers. Die Anzahlung ist ohne Skontoabzug innerhalb von 14 Tagen nach Zugang einer Rechnung zur Zahlung fällig, sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wird.

6.3. Die Restsumme der vereinbarten Vergütung für die erbrachten Leistungen und getätigten Aufwendungen ist ohne Skontoabzug innerhalb von 14 Tagen nach Zugang einer Rechnung zur Zahlung fällig, sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wird.

6.4. Der Auftragnehmer hat darüber hinaus Anspruch auf Erstattung der für die Erbringung der Leistungen erforderlichen und nachgewiesenen Aufwendungen einschließlich der Reise- und Unterbringungskosten. Die Höhe der Aufwendungen werden im Angebot des Auftragnehmers angegeben.

6.5. Für die Rechtzeitigkeit der zuvor genannten Zahlungen ist der Eingang des Rechnungsbetrages auf dem Geschäftskonto des Auftragnehmers maßgebend.

6.6. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Auftraggeber in Verzug. Die ausstehende Vergütung ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsatz zu verzinsen. Der Auftragnehmer behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens (z.B. angemessene Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung einschließlich aller Gerichts- und Anwaltskosten, Kosten für Mahnverfahren oder Inkasso) vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch des Auftragnehmers auf den kaufmännischen Fälligkeitsszins (§ 353 HGB) unberührt. Im Falle überfälliger Forderungen werden eingehende Zahlungen des Auftraggebers zunächst auf etwaige Kosten und Zinsen und anschließend auf die älteste Forderung angerechnet.

6.7. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten mit der Hauptforderung des Auftragnehmers gegenseitig verknüpft oder von diesem anerkannt sind.

6.8. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung des Auftraggebers stammt aus demselben Vertragsverhältnis und ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Zur Geltendmachung des Rechts ist eine schriftliche Anzeige an den Auftragnehmer erforderlich.

6.9. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch des Auftragnehmers auf die Vergütung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird, so ist der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB).

7. Vergütung und Zahlungsbedingungen bei wiederkehrenden Leistungen

7.1. Die Vergütung für die wiederkehrenden Leistungen des Auftragnehmer ist vom Auftraggeber 365 Tage (jährlich) im Voraus zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Pflicht zur Zahlung der Vergütung beginnt mit der Freischaltung durch den Anbieter. Für den Monat, in dem die erstmalige Freischaltung erfolgt, beträgt die Vergütung für jeden Tag, der auf die Freischaltung folgt, 1/30 des vereinbarten Betrages.

7.2. Der Auftraggeber kann die Vergütung für die wiederkehrenden Leistungen nach seiner Wahl mit folgenden Zahlungsarten bezahlen:

7.3. Bei der Auswahl „**SEPA-Lastschrift**“ wird die fällige Vergütung 365 Tage (jährlich) im Voraus per Bankeinzug (Lastschrift) vom Bankkonto des Auftraggebers abgebucht. Sofern nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart wird, erteilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer hierzu ein jederzeit widerrufliches Lastschriftmandat (SEPA). Wird die Lastschrift mangels ausreichender Kontodeckung oder aufgrund der Angabe einer falschen Bankverbindung nicht eingelöst oder widerspricht der Auftragnehmer der Abbuchung, obwohl er hierzu nicht berechtigt ist, hat der Auftragnehmer die durch die Rückbuchung des jeweiligen Kreditinstituts entstehenden Gebühren zu tragen, wenn er dies zu vertreten hat.

7.4. Bei der Auswahl „**Rechnung**“ ist die fällige Vergütung 365 Tage (jährlich) im Voraus ohne Skontoabzug innerhalb 14 Tagen nach Zugang einer Rechnung zur Zahlung fällig, sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wird.

7.5. Die Erbringung der Leistungen durch den Auftragnehmer ist daran gebunden, dass der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig nachkommt. Kommt der Auftraggeber für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Entrichtung eines nicht unerheblichen Teils

der geschuldeten Vergütung in Verzug, so kann der Auftragnehmer das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

7.6. Im Übrigen gelten die Ziffern 6.1., 6.5. bis 6.9. dieser AGB entsprechend.

8. Haftung für Schäden und Freistellung des Auftragnehmers

8.1. Hinsichtlich der von dem Auftragnehmer erbrachten Leistungen haftet dieser, seine gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen uneingeschränkt:

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit;
- bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- bei Garantieverprechen, soweit dieses zwischen den Parteien vereinbart ist;
- soweit der Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes eröffnet ist.

8.2. Bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist die Haftung des Auftragnehmers auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt, sofern nicht gemäß Ziffer 8.1 unbeschränkt gehaftet wird. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, die der Vertrag dem Auftragnehmer nach seinem Inhalt zur Erreichung des Vertragszwecks auferlegt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

8.3. Im Übrigen ist eine Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen.

8.4. Machen Dritte gegen den Auftragnehmer Ansprüche im Zusammenhang mit einer Verletzung von Rechten gegenüber dem Auftragnehmer geltend, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer von sämtlichen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freistellen und etwaige darüber hinausgehende Kosten und Schäden ersetzen, insbesondere den Auftragnehmer von den Kosten einer erforderlichen Rechtsverteidigung freistellen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Verletzung auf einem Verstoß des Auftragnehmers gegen seine vertraglichen Pflichten, aus diesem Vertrags beruht, und/oder wenn der Auftraggeber die Verletzung der Rechte Dritter bzw. gesetzlichen Bestimmungen nicht zu vertreten hat. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer im Rahmen des Zumutbaren durch Bereitstellung von Informationen und Unterlagen bei der Rechtsverteidigung gegenüber den Dritten zu unterstützen.

9. Geheimhaltung und Datenschutz

9.1. Die Parteien verpflichten sich, sämtliche im Rahmen dieses Vertrages zugänglich gemachten Geschäftsgeheimnisse sowie sonstige als vertraulich bezeichneten oder gekennzeichneten Informationen der jeweils anderen Partei (nachfolgend „**vertrauliche Informationen**“), insbesondere Informationen, Daten, Ideen, Konzepte und Businessmodelle, Methoden und Know-how vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch für Informationen deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt, unabhängig davon, ob sie in schriftlicher, elektronischer, verkörperter oder mündlicher Form mitgeteilt worden sind. Die empfangende Partei wird die vertraulichen Informationen mit derselben Sorgfalt behandeln, wie er eigene vertrauliche Informationen der gleichen Sensitivität behandelt, mindestens jedoch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

9.2. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich für die vertragsgemäße Leistungserbringung und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei verwendet, an Dritte weitergegeben oder sonst genutzt werden. Im Übrigen ist die Verwertung, Weitergabe an Dritte oder sonstige Nutzung vertraulicher Informationen ausgeschlossen, es sei denn, die jeweilige Partei ist gesetzlich zur Offenlegung und Weitergabe vertraulicher Informationen

berechtigt bzw. verpflichtet. Sofern gesetzlich zulässig, wird die berechnigte bzw. verpflichtete Partei die jeweils andere Partei vor der Offenlegung vertraulicher Informationen informieren. Keine Dritten im Sinne dieses Absatzes sind verbundene Unternehmen der Parteien und Berater, die von Gesetzes wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

9.3. Die Parteien werden die Geheimhaltungspflicht sämtlichen Angestellten, (freien) Mitarbeitern oder Dritten, denen vertrauliche Informationen weitergegeben und offengelegt werden, mit der Maßgabe auferlegen, dass die Geheimhaltungspflicht auch über das Ende des jeweiligen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses hinaus fortbesteht soweit nicht bereits eine entsprechende allgemeine Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit besteht.

9.4. Von der Verpflichtung zur Geheimhaltung ausgenommen sind vertrauliche Informationen, die

9.4.1. bei Vertragsabschluss bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich allgemein bekannt wurden, ohne gegen die Geheimhaltungspflicht zu verstoßen;

9.4.2. die jeweils andere Partei unabhängig von diesem Vertrag oder der betroffenen Partei selbst entwickelt hat;

9.4.3. die jeweils andere Partei von Dritten oder außerhalb dieses Vertrags von der betroffenen Partei ohne Geheimhaltungsverpflichtung erhalten hat; oder

9.4.4. die von Gesetzes wegen oder aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offengelegt werden dürfen bzw. müssen. Soweit zulässig, wird die hierzu berechnigte bzw. verpflichtete Partei die jeweils andere Partei hierüber rechtzeitig informieren und sie bestmöglich dabei unterstützen, gegen die Pflicht zur Offenlegung vorzugehen.

Der Nachweis für das Vorliegen einer vorbezeichneten Ausnahme obliegt der Partei, die sich auf die Ausnahme beruft.

9.5. Die Parteien werden die in ihrem Besitz befindlichen vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei auf deren Aufforderung nach Vertragsbeendigung herausgeben oder unwiederbringlich vernichten. Hiervon ausgenommen sind vertrauliche Informationen, für die eine längere gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht sowie Datensicherungen im Rahmen üblicher Backup-Prozesse, sofern deren Herausgabe oder Vernichtung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre.

9.6. Die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit gilt für die vereinbarte Vertragslaufzeit und besteht nach Vertragsbeendigung für einen Zeitraum von drei (3) Jahren fort.

9.7. Der Auftragnehmer ist berechnigt, dasjenige Erfahrungswissen (z.B. Ideen, Konzepte, Methoden und Know-how), welches im Rahmen der Vertragsdurchführung entwickelt oder offenbart wird und im Gedächtnis des Auftragnehmers oder der vom Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzten Personen gespeichert ist, zu nutzen. Dies gilt nicht im Falle der drohenden Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder Urheberrechte des Auftraggebers. Die Verpflichtung zur Wahrung der Geheimhaltung bleibt hiervon unberührt .

9.8. Die Parteien werden die jeweils auf sie anwendbaren datenschutzrechtlichen Gesetze einhalten.

9.9. Sofern und soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, werden die Parteien mit dem Abschluss des Hauptvertrags einen entsprechenden Auftragsverarbeitungsvertrag abschließen. In diesem Fall wird der Auftragnehmer als Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 28 Abs. 3

DSGVO tätig und wird die entsprechenden personenbezogenen Daten allein nach diesen Bestimmungen und nach den Weisungen des Auftraggebers verarbeiten.

10. Abwerbung von Personal und Subunternehmern

Der Auftraggeber verpflichtet sich, das qualifizierte Personal und/oder Subunternehmer des Auftragnehmers während der Laufzeit des Vertrags nicht abzuwerben, sowie für den Fall, dass das Vertragsverhältnis zwischen einer zum qualifizierten Personal gehörenden Person und dem Auftragnehmer gleich aus welchem Rechtsgrund enden sollte, die betroffene Person bis zum Ablauf von zwölf (12) Monaten nach Beendigung jenes Vertragsverhältnisses nicht zu beschäftigen, sofern nicht der Auftragnehmer die Beendigung herbeigeführt oder im Einzelfall vorher schriftlich (§ 126 Abs. 1 BGB) zugestimmt hat.

11. Höhere Gewalt

Der Auftragnehmer haftet nicht in Fällen höherer Gewalt. Unter Fälle von höherer Gewalt fallen alle unvorhersehbaren und unvermeidbaren Ereignisse sowie Ereignisse, die selbst im Falle ihrer Vorhersehbarkeit außerhalb der Einflussosphäre der Parteien liegen. Im Falle von Ereignissen höherer Gewalt, die sich auf die Vertragserfüllung auswirken, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Leistungserbringung je nach Umfang und Dauer des Ereignisses höherer Gewalt zu unterbrechen und bei längerfristigen Verzögerungen ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass hieraus etwaige Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer geltend gemacht werden können. Für den Zeitraum der berechtigten Verlängerung der Leistungserbringung gerät der Auftragnehmer nicht in Verzug. Etwaige gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

12. Nennung als Referenzkunden

12.1. Der Auftragnehmer ist nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, diesen als Referenzkunden zu benennen. Der Auftraggeber kann seine Zustimmung jederzeit ohne Angabe von Gründen verweigern und eine einmal erteilte Zustimmung widerrufen. Im zweiten Fall bleibt der Auftragnehmer berechtigt, bereits erstelltes Werbematerial zu verbrauchen.

12.2. Die Angabe kann dabei auch online etwa auf der Unternehmenswebseite des Auftragnehmers, einschließlich der Darstellung des Firmenlogos des Auftraggebers erfolgen. Der Auftraggeber räumt dem Auftragnehmer zu diesem Zweck ein einfaches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, nicht übertragbares Nutzungsrecht hinsichtlich der hierfür erforderlichen Namens- und Markenrechte ein.

13. Vertragslaufzeit und Kündigung

13.1. Der Vertrag für einmalige Leistungen beginnt mit Vertragsschluss. Er endet automatisch, wenn die vereinbarten Leistungen vollständig erbracht wurden, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

13.2. Der Vertrag für wiederkehrende Leistungen beginnt mit dem Vertragsschluss und wird unbefristet, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monate (Mindestlaufzeit) geschlossen. Während der Mindestlaufzeit kann der Vertrag mit einer Frist von 3 Monate zum Ende der Mindestlaufzeit gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt, so verlängert er sich automatisch jeweils um 12 Monate und kann dann jeweils wieder mit einer Frist von 3 Monate zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt werden.

13.3. Unberührt bleibt das Recht jeder Vertragspartei, den Vertrag aus wichtigem Grunde fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Zur Kündigung aus wichtigem Grunde ist der Auftragnehmer insbesondere berechtigt, wenn der Auftraggeber fällige Zahlungen trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht leistet. Eine fristlose Kündigung setzt in jedem Falle voraus, dass der andere Teil schriftlich abgemahnt und aufgefordert wird, den vermeintlichen Grund zur fristlosen Kündigung in angemessener Zeit zu beseitigen.

13.4. Der Vertrag kann in Schrift- oder Textform (z.B. per E-Mail oder per Brief) gekündigt werden.

13.5. Bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachte Leistungen sind zu vergüten; im Fall einer durch den Auftragnehmer schuldhaft verursachten außerordentlichen Kündigung durch den Auftraggeber gilt dies nur, soweit die erbrachten Leistungen für den Auftraggeber nutzbar sind.

14. Änderungsvorbehalt der AGB

14.1. Der Auftragnehmer behält sich vor, diese AGB jederzeit ohne Angabe von Gründen zu ändern, es sei denn, dies ist für den Auftraggeber nicht zumutbar. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über Änderungen der AGB rechtzeitig in Textform benachrichtigen. Widerspricht der Auftraggeber der Geltung der neuen AGB nicht innerhalb einer Frist von zwei (2) Wochen nach der Benachrichtigung, gelten die geänderten AGB als vom Auftraggeber angenommen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber in der Benachrichtigung auf sein Widerspruchsrecht und die Bedeutung der Widerspruchsfrist hinweisen. Widerspricht der Auftraggeber den Änderungen innerhalb der vorgenannten Frist, so besteht das Vertragsverhältnis zu den ursprünglichen AGB fort.

14.2. Der Auftragnehmer behält sich darüber hinaus vor, diese AGB zu ändern,

- soweit der Auftragnehmer hierzu aufgrund einer Änderung der Rechtslage verpflichtet ist;
- soweit der Auftragnehmer damit einem gegen sich gerichteten Gerichtsurteil oder einer Behördenentscheidung nachkommt;
- soweit der Auftragnehmer zusätzliche, gänzlich neue Dienstleistungen, Dienste oder Dienstelemente einführt, die einer Leistungsbeschreibung in den AGB bedürfen, es sei denn, dass bisherige Vertragsverhältnis wird dadurch nachteilig verändert;
- wenn die Änderung lediglich vorteilhaft für den Auftraggeber ist; oder
- wenn die Änderung rein technisch oder prozessual bedingt ist, es sei denn, sie hat wesentliche Auswirkungen für den Auftraggeber.

14.3. Das Kündigungsrecht des Auftraggebers bleibt hiervon unberührt.

15. Schlussbestimmungen

15.1. Die Abtretung von Rechten aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Partei.

15.2. Für sämtliche Rechtsbeziehungen der Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

15.3. Ist der Auftraggeber Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, Unternehmer i.S.v. § 14 BGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Leistungsverpflichtung gemäß diesen AGB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

Teil B – Besondere Bedingungen für IT-Dienstleistungen

1. Vertragsgegenstand

1.1. Der Auftragnehmer erbringt Beratungs-, Unterstützungs- und Dienstleistungen im Bereich der Informationstechnologie (nachfolgend „**Leistungen**“).

1.2. Sofern nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart wird, liegt die Verantwortung für die Projektsteuerung und den Projekterfolg beim Auftraggeber.

1.3. Bei den Leistungen des Auftragnehmers handelt es sich um Dienstleistungen gemäß §§ 611 ff. BGB. Werkvertragliche Leistungen sind nicht Gegenstand des Vertrags.

1.4. Der Auftragnehmer bietet ferner Schulungen zu den von ihm angebotenen Leistungen an. Der Inhalt der Schulungen wird gesondert zwischen den Parteien vereinbart und ist gesondert zu vergüten. Im Übrigen sind Schulungsleistungen nicht Gegenstand dieses Vertrags.

1.5. Eine Rechts- oder Steuerberatung ist nicht Gegenstand dieses Vertrags.

2. Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers

2.1. Der Auftragnehmer bietet seine Leistungen sowohl vor Ort beim Auftraggeber bzw. in seinen Geschäftsräumen als auch online (z.B. per Online-Video-Konferenz) an. Der Inhalt der Leistungen ist aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung in der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers zu entnehmen.

2.2. Bei Leistungen vor Ort beim Auftraggeber erbringt der Auftragnehmer diese an einem zwischen den Parteien vereinbarten Ort bzw. in seinen Geschäftsräumen im persönlichen Kontakt mit dem Auftraggeber.

2.3. Bei Online-Leistungen erbringt der Auftragnehmer seine Leistungen ausschließlich in elektronischer Form per Online-Video-Konferenz unter Einsatz entsprechender technischer Mittel. Hierzu benötigt der Auftraggeber insbesondere ein geeignetes Endgerät und einen Zugang zum Internet sowie eine Anwendungssoftware. Für die Bereitstellung der Anwendungssoftware kann der Auftragnehmer Dienste Dritter in Anspruch nehmen. Die Systemvoraussetzungen findet der Auftraggeber in der jeweiligen Leistungsbeschreibung in der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers. Für das Vorliegen der technischen Systemvoraussetzungen ist der Auftraggeber selbst verantwortlich. Eine Haftung des Auftragnehmers aufgrund des Nichtvorliegens der technischen Systemvoraussetzungen bzw. bei Vorliegen eines Mangels dieser beim Auftraggeber ist ausgeschlossen.

2.4. Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen mit größtmöglicher Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit nach dem bei Abschluss des Vertrags geltenden aktuellen Stand der Technik, soweit im Rahmen der Leistungsbeschreibung in der Auftragsbestätigung keine abweichenden Anforderungen vereinbart wurden. Einen bestimmten Erfolg schuldet der Auftragnehmer aber

nicht im Falle der Erbringung von Dienstleistungen gemäß §§ 611 ff. BGB. Insbesondere übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr dafür, dass sich beim Auftraggeber ein bestimmter Erfolg einstellt oder dass der Auftraggeber ein bestimmtes Leistungsziel erreicht.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

3.1. Der Auftraggeber hat die Leistungen des Auftragnehmers durch angemessene Mitwirkungshandlungen zu fördern. Er wird insbesondere dem Auftragnehmer:

- alle erforderlichen Informationen und Daten zur Verfügung stellen
- zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu seinen Räumlichkeiten und Zugang zu seinen Mitarbeitern bzw. Subunternehmern gestatten
- erforderliche Arbeitsmaterialien einschließlich Arbeitsplätzen und Computer zur Verfügung stellen
- Zugang zu seinen IT-Systemen einräumen

sofern diese Leistungen vertraglich nicht in den Pflichtenkreis des Auftragnehmers fallen. Sofern im Einzelfall keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, sind sämtliche Mitwirkungsleistungen für den Auftragnehmer unentgeltlich zu erbringen.

3.2. Soweit der Auftraggeber dem Auftragnehmer Informationen und Daten zur Verwendung überlässt, versichert er, dass er zur Übergabe und Verwendung dieser Informationen und Daten berechtigt ist. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen und Daten zu überprüfen, insbesondere nicht im Hinblick darauf, ob sie geeignet sind, den mit der beauftragten Leistung verfolgten Zweck zu erreichen.

3.3. Ferner sichert der Auftraggeber zu, dass er Inhaber sämtlicher für die vertragliche Nutzung erforderlichen Rechte ist, insbesondere, dass er über erforderliche Urheber-, Marken-, Patent-, Leistungsschutz-, Persönlichkeits- und sonstige Schutzrechte verfügt und sie zum Zwecke der Vertragserfüllung auf den Auftragnehmer übertragen kann, und zwar zeitlich, örtlich und inhaltlich, in dem für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Umfang.

3.4. Sofern von dem Auftragnehmer produziert Video- und/oder Bildmaterial, Bildnisse von Arbeitnehmern, Geschäftsführern, Dritten oder sonstigen für den Auftraggeber tätigen Personen beinhalten soll, holt der Auftraggeber vorab die erforderlichen Einwilligung der abgebildeten Personen ein und stellt die Einwilligungserklärungen dem Auftraggeber dauerhaft zur Verfügung.

3.5. Kommt der Auftraggeber seinen zuvor genannten Mitwirkungspflichten nicht nach und kann der Auftragnehmer aus diesem Grunde seine Leistungen ganz oder teilweise nicht innerhalb der vereinbarten Zeit erbringen, so verlängert sich der dafür vereinbarte Zeitraum angemessen. Dem Auftragnehmer entstehende und nachgewiesene Mehraufwände werden unbeschadet weiterer Rechte des Auftragnehmers auf der Grundlage der vereinbarten Konditionen gesondert vergütet.

3.6. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, eine Beauftragung des Auftraggebers abzulehnen, wenn dieser dem Auftragnehmer Inhalte überlässt, die gegen gesetzliche oder behördliche Verbote oder gegen die guten Sitten verstoßen. Ein Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftraggeber verfassungsfeindliche, rassistische, fremdenfeindliche, diskriminierende, beleidigende, Jugend gefährdende und/oder Gewalt verherrlichende Inhalte überlässt.

4. Vergütung und Zahlungsbedingungen

4.1. Für die Vergütung und Zahlungsbedingungen gilt Teil A Ziffer 6. (Vergütung und Zahlungsbedingungen bei einmaligen Leistungen) dieser AGB entsprechend.

4.2. Mit der Vergütung sind alle Vergütungsansprüche des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen, insbesondere der Erbringung der Arbeitsleistung und der Einräumung der Rechte gem. Ziffer 5 dieser besonderen Bedingungen, abgegolten.

5. Rechteinräumung für Arbeitsergebnisse

5.1. „**Arbeitsergebnisse**“ sind sämtliche durch die Tätigkeit des Auftragnehmers im Rahmen dieses Vertrags gefertigten Berichte, insbesondere Aufstellungen, Berechnungen, Dokumentationen, Dokumente, Entwürfe, grafische Darstellungen, Projektskizzen und Präsentationen.

5.2. Sofern nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart wird, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber an den vom Auftragnehmer entwickelten Arbeitsergebnissen mit vollständiger Zahlung das zeitliche und örtliche unbeschränkte, unwiderrufliche, ausschließliche und nicht unterlizenzierbare Recht ein, die Arbeitsergebnisse nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke zu verwenden. Die Arbeitsergebnisse dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers vervielfältigt, verbreitet, verwertet, bearbeitet, übersetzt, nachgedruckt oder weitergegeben werden.

5.3. Das Recht an den Arbeitsergebnissen für mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen nach Ziffer 5.2 bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

6. Stornierung von Terminvereinbarungen

6.1. Der Auftraggeber kann seine Terminvereinbarung für eine Leistung bis zu bis 18:00 Uhr Vortag für den Folgetag (Termin) vor Beginn der beauftragten Leistung ohne Angabe von Gründen und Entstehung von Kosten stornieren. Die Stornierung hat der Auftraggeber unter Einhaltung der Stornierungsfrist in Schrift- oder Textform (per Brief oder E-Mail) gegenüber dem Auftragnehmer zu erklären. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Rechtzeitigkeit der Stornierung ist der Zugang der Erklärung beim Auftragnehmer.

6.2. Im Falle einer Stornierung wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein gegebenenfalls bereits gezahlte Vergütung vollständig zurückerstatten. Die Erstattung der Vergütung erfolgt innerhalb eines Zeitraums von zwei (2) Wochen ab Zugang der Stornierungserklärung. Sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, erstattet der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Vergütung mit dem gleichen Zahlungsmittel zurück, welches der Auftraggeber bei der Beauftragung der Leistungen verwendet hat.

7. Vertragslaufzeit und Kündigung

7.1. Für die Vertragslaufzeit und Kündigung gilt Teil A Ziffern 13.2. bis 13.5. (Vertragslaufzeit und Kündigung bei wiederkehrenden Leistungen) dieser AGB entsprechend.

7.2. Zur Kündigung aus wichtigem Grunde ist der Auftragnehmer insbesondere berechtigt, wenn der Auftraggeber fällige Zahlungen trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht leistet oder wiederholt gegen seine Mitwirkungspflichten gem. Ziffer 3. dieser besonderen Bedingungen verstößt.

Teil C – Besondere Bedingungen für Website-Erstellung

1. Vertragsgegenstand

1.1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Erstellung der für den offiziellen Internetauftritt des Auftraggebers erforderlichen Website sowie die Einräumung der Nutzungsrechte an dieser Website (nachfolgend „**Website**“ oder „**Software**“). Dieser Vertrag ist ein Werkvertrag. Ergänzend zu den Regelungen dieses Vertrages finden die §§ 631 ff. BGB (ohne § 650 BGB) Anwendung.

1.2. Sofern zwischen Parteien vereinbart wird, kann der Auftragnehmer nach der Fertigstellung die Wartung und Pflege der Website nach einem gesondert abzuschließenden Wartungs- und Pflegevertrag übernehmen. Im Rahmen eines Wartungsvertrags schuldet der Auftragnehmer ausschließlich die technische Aktualisierung der Website und nicht die Aktualisierung des Impressums oder der Datenschutzerklärung.

2. Leistungen des Auftragnehmers

2.1. Der Auftragnehmer ist zu keinen Leistungen verpflichtet, die nicht im Einzelnen zwischen den Parteien vereinbart sind. Die konkrete Leistungsverpflichtung, Inhalt und Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen im Hinblick auf die Erstellung und Einräumung der Nutzungsrechte an der Website gem. Ziffer 1.1 dieser AGB bestimmen sich ausschließlich aus dem Inhalt des Auftragsbestätigung unter Maßgabe sämtlicher darin enthaltener Hinweise und Erläuterungen.

2.2. Weitere Leistungen als die in der Auftragsbestätigung vereinbarten werden von diesem Vertrag nicht umfasst. Dies betrifft unter anderem die folgenden Leistungen, die der Auftragnehmer und der Auftraggeber daher gesondert vereinbaren und vergüten müssen:

- Die Übergabe von sog. offenen Dateien an den Auftraggeber
- Der Erwerb von Nutzungsrechten an Bildern, Grafiken, Texten, Software oder sonstigen geschützten Elemente von Dritten
- Recherchen zur Verfügbarkeit von bestimmten Domains
- Die Registrierung von Domains für den Auftraggeber und weitere Leistungen im Zusammenhang mit Domains für den Auftraggeber
- Das Hosting der Website, also die Überlassung von Webespace (Speicherplatz) auf Servern des Auftragnehmers oder von Dritten
- Die inhaltliche und technische Wartung und Pflege der Website.

2.3. Sofern sich aus der Leistungsbeschreibung des Auftragnehmers nichts anderes ergibt oder etwas anderes zwischen den Parteien vereinbart wird, ist der Auftragnehmer nicht dazu verpflichtet, die Website in bestimmte Suchmaschinen einzutragen bzw. ihn auf Auffindbarkeit in bestimmten Suchmaschinen hin zu optimieren. Verträge über Suchmaschinenmarketing-Dienstleistungen (z.B. Suchmaschinen-Werbung und/oder Suchmaschinenoptimierung) sind somit nicht Vertragsgegenstand dieses Vertrages und werden gesondert zwischen den Parteien vereinbart und sind gesondert zu vergüten.

2.4. Eine Rechts-, Datenschutz- oder Steuerberatung ist nicht Gegenstand dieses Vertrags. Der Auftragnehmer erbringt ausschließlich die technische Bereitstellung der von ihm angebotenen Leistungen. Eine Gewährleistung aufgrund rechtlicher und/oder datenschutzrechtlicher Mängel ist ausgeschlossen. Die rechtliche und datenschutzrechtliche Prüfung der vom Auftragnehmer angebotenen Leistungen obliegt ausschließlich dem Auftraggeber.

2.5. Soweit der Auftragnehmer dem Auftraggeber vorformulierte Rechtstexte (z.B. Datenschutzerklärung oder Impressum) für die Website bereitstellt, handelt es sich lediglich um

unverbindliche Vorschläge bzw. einen Platzhalter für den jeweiligen Menüpunkt auf der Website, die nicht Teil dieses Vertrages sind und für die der Auftragnehmer keine Haftung übernimmt.

3. Pflichten des Auftraggebers

3.1. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer spätestens zu dem zwischen den Parteien vereinbarten Zeitpunkt eigenverantwortlich und unentgeltlich die zur Erstellung der Website erforderlichen Inhalte und Daten sowie einen gegebenenfalls erforderlichen Zugang zu seinen IT-Systemen zur Verfügung. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Inhalte zu überprüfen, insbesondere nicht im Hinblick darauf, ob sie geeignet sind, den mit der Erstellung der Website verfolgten Zweck zu erreichen.

3.2. Zu den vom Auftraggeber bereitzustellenden Inhalten und Daten gehören insbesondere alle nach dem Wunsch des Auftraggebers zu verwendenden Texte, Photographien, Grafiken und Tabellen.

3.3. Die in den Ziffern 3.1 und 3.2 umschriebenen Daten werden dem Auftragnehmer in digitaler Form zur Verfügung gestellt.

3.4. Der Auftraggeber benennt einen Ansprechpartner („**Projektleiter**“) sowie einen Stellvertreter als feste Bezugspersonen für alle das Projekt betreffenden Angelegenheiten. Sie sind in die Lage zu versetzen, alle das Projekt betreffenden Entscheidungen entweder selbst zu treffen oder zeitnah herbeizuführen. Der Auftraggeber stellt darüber hinaus diejenigen Mitarbeiter zur Verfügung, deren spezielle Kenntnisse zur Verwirklichung des Projekts jeweils notwendig sind.

4. Leistungsänderungen

4.1. Der Auftraggeber kann bis zum Zeitpunkt der Abnahme Änderungen und Ergänzungen der Leistung verlangen, wenn diese für den Auftragnehmer umsetzbar und zumutbar sind. Der Auftragnehmer prüft Änderungsverlangen innerhalb von 14 Tagen nach Eingang und teilt dem Auftraggeber das Ergebnis zusammen mit den sich ggf. ergebenden Kosten und Verschiebungen des Projektzeitplans in Form eines verbindlichen Angebots mit. Leistungen des Auftragnehmers im Rahmen des Leistungsänderungsverfahrens gemäß vorstehendem Satz 2 erfolgen für den Auftraggeber unentgeltlich.

4.2. Der Auftraggeber wird das Angebot innerhalb von 14 Tagen ab Zugang des Angebots prüfen. Nimmt der Auftraggeber das Angebot an, so werden die Änderungen Vertragsbestandteil. Der Auftragnehmer hat sämtliche Arbeitsergebnisse, einschließlich der Dokumentation, an die Änderungen anzupassen. Nimmt der Auftraggeber das Angebot nicht an, werden die Vertragsparteien den Vertrag unverändert fortsetzen.

4.3. Der Auftragnehmer wird während eines laufenden Leistungsänderungsverfahrens die vertragsgegenständlichen Leistungen planmäßig weiterführen, es sei denn der Auftraggeber weist ihn schriftlich an, dass die Arbeiten bis zur Entscheidung über die Leistungsänderung eingestellt oder eingeschränkt werden sollen. Sind vor Abschluss des Leistungsänderungsverfahrens Leistungen zu erbringen oder Handlungen durchzuführen, die aufgrund der Leistungsänderungen nicht mehr verwertbar wären, teilt der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mit.

5. Zeitplan und Abnahme

5.1. Die Leistungen des Auftragnehmers werden dem Auftraggeber zur Prüfung und Abnahme bereitgestellt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, vertragsgemäße Leistungen des Auftragnehmers abzunehmen. Werden keine begründeten Beanstandungen geltend gemacht, hat die Abnahme innerhalb einer angemessenen Frist, jedenfalls aber innerhalb einer Frist von sieben (7) Tagen ab Ablieferung der jeweiligen Leistungen beim Auftraggeber, zu erfolgen. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber die Leistungen innerhalb vorgenannter Frist nicht abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.

5.2. Verlangt der Auftraggeber nach der Abnahme gemäß vorstehender Ziffer Änderungen vom Auftragnehmer, so kann der Auftragnehmer ihm hierfür eine zusätzliche aufwandsbezogene Vergütung berechnen. Hierüber lässt der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Anforderung ein konkretes Angebot zukommen. Die gesetzlichen Mängelrechte des Auftraggebers werden hierdurch nicht eingeschränkt.

5.3. Im Rahmen der Vereinbarungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber steht dem Auftragnehmer eine Gestaltungsfreiheit zu. Der Auftraggeber darf die Abnahme nicht aus gestalterischen oder künstlerischen Gründen verweigern. Mängelansprüche des Auftraggebers aus gestalterischen oder künstlerischen Gründen sind ausgeschlossen.

6. Rechteinräumung Website durch den Auftraggeber, Haftungsfreistellung

6.1. Der Auftraggeber sichert zu, dass er zur Verwendung, Übergabe und Übermittlung sämtlicher Muster, Vorlagen, Datenträger, Dateien, Daten und sonstigen Materialien, Dokumente und Informationen (z.B. Bilder, Grafiken, Texte und Templates), die er in physischer oder elektronischer Form dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt, berechtigt ist.

6.2. Der Auftraggeber räumt dem Auftragnehmer die Rechte zur vertragsgemäßen Bearbeitung und Bereitstellung der an den Auftragnehmer übergebenen oder übermittelten Muster, Vorlagen, Datenträger, Dateien, Daten und sonstigen Materialien, Dokumente und Informationen erforderlichen Rechte ein.

6.3. Soweit es entgegen der vorgenannten Zusicherung an einer Berechtigung zur Verwendung, Übergabe oder Übermittlung fehlt, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer von sämtlichen etwaigen Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang freizustellen und die notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung einschließlich aller Gerichts- und Anwaltskosten in gesetzlicher Höhe zu tragen. Dies gilt nicht, wenn die Rechtsverletzung vom Auftraggeber nicht zu vertreten ist. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte unverzüglich, wahrheitsgemäß und vollständig sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung der Ansprüche und die Verteidigung gegen diese erforderlich sind.

7. Einräumung von Nutzungsrechten an der Website durch den Auftragnehmer

7.1. Sofern nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart wird, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer im Impressum der Website als Urheber der Website nennen.

7.2. Sämtliche Konzeptionen, Entwürfe, Gestaltungen, Programmierungen und sonstigen geschützten oder schutzfähigen Leistungen, einschließlich Webdesigns, des Auftragnehmers, die auf Grundlage des Vertrags zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber entstehen, (nachfolgend auch "**Vertragsleistungen**") darf der Auftraggeber nur nach Maßgabe der mit dem Auftragnehmer getroffenen Vereinbarungen hinsichtlich der Nutzungs- und Verwertungsrechte, insbesondere im Hinblick auf die Art, den Umfang, die Dauer und das Gebiet der

Nutzungen nutzen und verwerten. Jede unbefugte Nutzung und Verwertung der geschützten Vertragsleistungen außerhalb der mit dem Auftragnehmer getroffenen Vereinbarungen ist unzulässig.

7.3. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber mit vollständiger Bezahlung der Vergütung die Nutzungs- und Verwertungsrechte an den Vertragsleistungen in dem Umfang ein, wie dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist. Fehlt eine solche ausdrückliche Vereinbarung, räumt der Auftragnehmer dem Kunden mit vollständiger Bezahlung der Vergütung die für den jeweiligen Vertragszweck erforderlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an den Vertragsleistungen ein. Soweit zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber im Zweifel jeweils nur ein einfaches Nutzungsrecht ein.

7.4. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an den Konzeptionen, Entwürfen und Satzdateien sowie an den sonstigen Gegenständen, Dateien und Daten, die auf Grundlage des Vertrags entstehen, bloß die Nutzungsrechte gemäß diesem Vertrag ein und überträgt dem Auftraggeber nicht auch das Eigentum an diesen, soweit zwischen den Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die Konzeptionen, Entwürfe und Satzdateien sowie die sonstigen Gegenstände, Dateien und Daten, die auf Grundlage dieses Vertrags entstehen, verbleiben vielmehr im Eigentum des Auftragnehmers, der zu deren Herausgabe nach diesem Vertrag nicht verpflichtet ist. Der Auftragnehmer und der Auftraggeber können deren Herausgabe gegen eine gesonderte Vergütung vereinbaren.

7.5. Jede Übertragung, Teil-Übertragung oder Einräumung von Nutzungsrechten, einschließlich von Unterlizenzen, an den Vertragsleistungen des Auftragnehmers bedarf dessen vorheriger schriftlicher Zustimmung.

7.6. Sämtliche Nutzungen und Verwertungen der Vertragsleistungen, die über den vereinbarten Umfang hinausgehen, sind nur mit vorheriger Zustimmung des Auftragnehmers zulässig und verpflichten den Auftraggeber zur Zahlung eines entsprechenden zusätzlichen Nutzungshonorars gegenüber dem Auftragnehmer. Bei unberechtigten Nutzungen und Verwertungen hat der Auftragnehmer das Recht, gemäß den gesetzlichen Vorgaben Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen.

7.7. Soweit zwischen den Parteien nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist jede vollständige oder teilweise Nachahmung, Bearbeitung sowie sonstige Umgestaltung und Veränderung der Vertragsleistungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers unzulässig.

8. Vergütung, Zahlungsbedingungen und Fälligkeit

8.1. Die Leistungen des Auftragnehmers werden nach Aufwand vergütet. Vorschläge, Entwürfe oder sonstige Zuarbeiten durch den Auftraggeber, seine Mitarbeiter oder sonstige Personen, die auf Seite des Auftraggebers an der Durchführung dieses Vertrags beteiligt sind, haben keine Auswirkungen auf die Höhe der Vergütung des Auftragnehmers. Leistungen des Auftragnehmers, die vom Leistungsumfang dieses Vertrags nicht umfasst sind, wie z.B. Sonder-, Neben- oder Mehrleistungen des Auftragnehmers sind ebenso vergütungspflichtig und gesondert zu vergüten.

8.2. Sofern sich aus dem Angebot des Auftragnehmers nichts anderes ergibt, versteht sich die Vergütung in EURO und ist ein Nettopreis zzgl. der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

8.3. Die Vergütung des Auftragnehmers wird in Abschlägen wie folgt fällig, soweit zwischen den Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird:

- 50 Prozent der vertraglich vereinbarten Gesamtvergütung werden zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses fällig.
- 30 Prozent der vertraglich vereinbarten Gesamtvergütung werden zu dem Zeitpunkt fällig, zu dem der Auftragnehmer dem Kunden das Konzept und die Gestaltung vorgelegt hat.
- 20 Prozent der vertraglich vereinbarten Gesamtvergütung werden mit Ablieferung der Leistungen des Auftragnehmers nach diesem Vertrag fällig.

8.4. Der Auftragnehmer hat darüber hinaus Anspruch auf Erstattung der für die Erbringung der Leistungen erforderlichen und nachgewiesenen Aufwendungen einschließlich der Reise- und Unterbringungskosten. Die Höhe Aufwendungen werden im Angebot des Auftragnehmers angegeben.

8.5. Der Auftragnehmer hat das Recht, nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber die zur Erfüllung dieses Vertrags erforderlichen Dritteleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggeber zu erwerben. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, für den Erwerb von Lizenzen bzw. Nutzungsrechten an Bildern, Grafiken, Texten, Software oder sonstigen geschützten Elementen oder auch für die Anmietung von Speicherplatz auf Servern von Drittanbietern zwecks Web-Hosting der Website. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer hierfür Vollmacht zu erteilen und erteilt diese hiermit sogleich. Im Falle des Erwerbs von solchen Dritteleistungen verpflichtet sich der Auftraggeber, den Auftragnehmer im Innenverhältnis von sämtlichen Vergütungsansprüchen freizustellen, die aus den Vertragsschlüssen mit den jeweiligen Drittanbietern folgen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, diese Kosten in Rechnung zu stellen, sobald sie ihrerseits von dem Dritten in Rechnung gestellt werden.

8.6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Auslagen und sonstige Nebenkosten zu erstatten, die dem Auftragnehmer nach vorheriger Absprache zwischen ihm und dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrags notwendigerweise entstehen, wie ggf. etwa für die Anfertigung von Fotografien, Modellen, Teasern oder Web-Hosting.

8.7. Der Auftraggeber kann die Vergütung neben der Zahlungsart „**Rechnung**“ nach seiner Wahl mit den Zahlungsart „**SEPA-Lastschrift**“ bezahlen.

Bei Auswahl der Zahlungsart „**SEPA-Lastschrift**“ ist der Rechnungsbetrag nach Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats, nicht jedoch vor Ablauf der Frist für die Vorabinformation (sog. Prenotification), zur Zahlung fällig. Vorabinformation ist jede Mitteilung (z.B. Rechnung, Police, Vertrag) des Auftragnehmers an den Auftraggeber, die eine Belastung mittels SEPA-Lastschrift ankündigt. Der Einzug der Lastschrift erfolgt jedoch nicht vor Ablauf der Frist für die Vorabinformation. Wird die Lastschrift mangels ausreichender Kontodeckung oder aufgrund der Angabe einer falschen Bankverbindung nicht eingelöst oder widerspricht der Auftraggeber der Abbuchung, obwohl er hierzu nicht berechtigt ist, hat der Auftraggeber die durch die Rückbuchung des jeweiligen Kreditinstituts entstehenden Gebühren zu tragen, wenn er dies zu vertreten hat.

8.8. Im Übrigen gilt Teil A. Ziffern 6.5. bis 6.9. entsprechend.

9. Haftung für Mängel

9.1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die erstellte Software vertragsgemäß erstellt ist und keine Mängel aufweist, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten oder dem gewöhnlichen Gebrauch aufheben oder mindern.

9.2. Der Auftragnehmer erbringt die Gewährleistung durch Nachbesserung oder Lieferung eines fehlerfreien Programmstandes oder einer fehlerfreien Dokumentation. Gelingt die Beseitigung eines gerügten Mangels innerhalb angemessener Frist nicht, so kann der Auftraggeber

die Rechte gemäß §§ 634, 635 BGB geltend machen oder nach fruchtlosem Ablauf einer dem Auftragnehmer zur Mängelbeseitigung schriftlich gesetzten angemessenen Frist die Mängelbeseitigung durch einen anderen Unternehmer oder eigene Mitarbeiter nach Maßgabe des § 637 BGB auf Kosten des Auftragnehmers ausführen lassen.

9.3. Die Haftung für Mängel beträgt zwölf (12) Monate beginnend mit der vollständigen Abnahme gem. Ziffer 5 dieser besonderen Bedingungen.

10. Vertragslaufzeit und Kündigung

10.1. Für die Vertragslaufzeit und Kündigung gilt Teil A Ziffern 13.1. und 13.3. bis 13.5. (Vertragslaufzeit und Kündigung bei einmaligen Leistungen) dieser AGB entsprechend.

10.2. Zur Kündigung aus wichtigem Grunde ist der Auftragnehmer insbesondere berechtigt, wenn der Auftraggeber fällige Zahlungen trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht leistet oder wiederholt gegen seine Pflichten gem. Ziffer 3. dieser besonderen Bedingungen verstößt.

Teil D – Besondere Bedingungen für Hosting-Leistungen

1. Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber ferner Systemressourcen (Speicherplatz) zur Speicherung von Programmen, Bilder, Dokumenten und sonstigen Dateien und Inhalten (nachfolgend „**Inhalte**“) nebst der Anbindung an das Internet zur Verfügung. Der genaue Umfang ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung im Angebot des Auftragnehmers. Im Übrigen gilt für das Hosting durch den Auftragnehmer Ziffer 2 dieser AGB.

2. Hosting, Domainbeschaffung durch den Auftragnehmer und Leistungsänderungen

2.1. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber Systemressourcen gem. der in der Leistungsbeschreibung im Angebot aufgeführten technischen Spezifikationen mit der dort näher beschriebenen Speicherkapazität auf einem virtuellen Server zur Nutzung durch den Auftraggeber zur Verfügung.

2.2. Der Auftragnehmer stellt die Verbindung zwischen dem Server und dem Internet bis zu dem in der Leistungsbeschreibung im Angebot genannten Übergabepunkt (Schnittstelle) her und wird diese aufrecht erhalten, so dass die vom Kunden gespeicherten Inhalte über das Internet abrufbar sind.

2.3. Die Leistungen des Auftragnehmers bei der Übermittlung von Daten beschränken sich allein auf die Datenkommunikation zwischen dem vom Auftragnehmer betriebenen Übergabepunkt des eigenen Datenkommunikationsnetzes an das Internet und dem für den Auftraggeber bereitgestellten Server. Eine Einflussnahme auf den Datenverkehr außerhalb des eigenen Kommunikationsnetzes ist dem Auftragnehmer nicht möglich. Eine erfolgreiche Weiterleitung von Informationen von oder zu dem die Inhalte abfragenden Rechner ist daher insoweit nicht geschuldet.

2.4. Der Hosting-Dienst des Auftragnehmers wird unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit angeboten. Eine Verfügbarkeit zu 100 Prozent ist technisch nicht zu realisieren und kann dem Auftraggeber deshalb nicht gewährleistet werden. Der Hosting-Dienst steht den Auftraggeber zeitlich unbegrenzt zu mindestens 99,99 % im Monat zur Verfügung. Der Auftragnehmer bemüht sich, den Hosting-Dienst möglichst konstant verfügbar zu halten. Insbesondere

Wartungs-, Sicherheits- oder Kapazitätsbelange sowie Ereignisse, die nicht im Machtbereich des Auftraggebers stehen (Störungen von öffentlichen Kommunikationsnetzen, Stromausfälle, Hostingausfälle, Hackingeingriffe, Ausfälle der Telekommunikationsleitungen ab dem Übergabepunkt an das Internet, etc.), können zu Störungen oder zur vorübergehenden Stilllegung der Hosting-Dienste führen und werden auf das Verfügbarkeitsminimum nicht angerechnet. Die Verfügbarkeit berechnet sich auf der Grundlage der im Vertragszeitraum auf den jeweiligen Kalendermonat entfallenden Zeit abzüglich der Wartungszeiten. Der Auftragnehmer wird die Wartungsarbeiten, soweit dies möglich ist, in nutzungsarmen Zeiten durchführen.

2.5. Die Inhalte des für den Auftraggeber bestimmten Speicherplatzes werden vom Auftragnehmer regelmäßig gesichert. Einzelheiten zu Häufigkeit und Verfahren der Sicherung ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung im Angebot des Auftragnehmers. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Herausgabe eines der Sicherungsmedien, sondern lediglich auf Rückübertragung der gesicherten Inhalte auf den Server.

2.6. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die zur Erbringung der Leistungen eingesetzte Hard- und Software an den jeweiligen Stand der Technik anzupassen. Ergeben sich aufgrund einer solchen Anpassung zusätzliche Anforderungen an die für den Auftraggeber auf dem Server abgelegten Inhalte, um das Erbringen der Leistungen des Auftragnehmers zu gewährleisten, so wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese zusätzlichen Anforderungen rechtzeitig mitteilen. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer in diesem Fall bis spätestens vier (4) Wochen vor dem Umstellungszeitpunkt mitzuteilen, ob er seine Inhalte rechtzeitig - das heißt bis spätestens drei (3) Werktagen vor dem Umstellungszeitpunkt - zur Umstellung an die zusätzlichen Anforderungen anpassen wird. Verweigert der Auftraggeber die Anpassung seiner Inhalte oder erklärt er sich hierzu nicht innerhalb vorgenannter Frist gegenüber dem Auftragnehmer, kann der Auftragnehmer das Vertragsverhältnis mit Wirkung zum Umstellungszeitpunkt kündigen.

2.7. Der Auftragnehmer übernimmt ferner die Beschaffung der Internet-Domain(s), unter der die Inhalte abrufbar gemacht werden soll. Hierzu hat der Auftraggeber die von ihm gewünschte(n) Internet-Domain(s) zu benennen. Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr für die Verfügbarkeit der gewünschten Domain(s) oder die Nichtverletzung fremder Rechte (z.B. Namens-, Marken- oder Titelrechte) durch die Registrierung der gewünschten Domain(s) auf den Auftraggeber. Falls die gewünschte(n) Domain(s) nicht mehr verfügbar sein sollte(n), teilt der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich mit und unterbreitet ihm bis zu drei Alternativvorschläge, die der ursprünglich gewünschten Domain möglichst nahe kommen. Der Auftraggeber hat sich dann innerhalb einer vom Auftragnehmer gesetzten angemessenen Frist für einen der Alternativvorschläge zu entscheiden. Lässt der Auftraggeber die vom Auftragnehmer gesetzte angemessene Frist fruchtlos verstreichen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, für den Auftraggeber eine Domain auszuwählen. Die Einholung von Rechten an von der zuständigen Vergabestelle bereits für Dritte registrierten Domains obliegt dem Auftragnehmer nicht. Die Einbindung einer externen Domain, die durch einen weiteren Auftragnehmer verwaltet wird, kann nur nach Zustimmung durch den Auftragnehmer erfolgen. Der Auftragnehmer registriert die Domain im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Insbesondere bei der Auswahl des Domainnamens und der Registrierungsstelle sowie bei den Verhandlungen über die Konditionen hat der Auftragnehmer die Vermögensinteressen des Auftraggebers selbstständig wahrzunehmen und seine Sachkunde im Dienste des Auftraggebers einzusetzen. Über den Stand und Verlauf seiner Unternehmungen in dieser Angelegenheit hat er dem Auftraggeber auf Verlangen jederzeit Auskunft zu geben und Rechenschaft abzulegen. Sämtliche an der Domain erworbenen Rechte und Namensrechte liegen beim Auftraggeber.

2.8. Der Auftragnehmer behält sich vor, die angebotenen Leistungen zu ändern oder abweichende Leistungen anzubieten, es sei denn, dies ist für den Auftraggeber nicht zumutbar. Der Auftragnehmer behält sich darüber hinaus vor, die angebotenen Leistungen zu ändern oder abweichende Leistungen anzubieten,

- soweit er hierzu aufgrund einer Änderung der Rechtslage verpflichtet ist;
- soweit er damit einem gegen sich gerichteten Gerichtsurteil oder einer Behördenentscheidung nachkommt;
- soweit die jeweilige Änderung notwendig ist, um bestehende Sicherheitslücken zu schließen;
- wenn die Änderung lediglich vorteilhaft für den Auftraggeber ist; oder
- wenn die Änderung rein technischer oder prozessualer Natur ohne wesentliche Auswirkungen für den Auftraggeber ist.

Änderungen mit lediglich unwesentlichem Einfluss auf die Leistungen des Auftragnehmers stellen keine Leistungsänderungen im Sinne dieser Ziffer dar. Dies gilt insbesondere für Änderungen rein graphischer Art und die bloße Änderung der Anordnung von Funktionen.

3. Informationen über Moderation und Beschränkung von Inhalten

3.1. Der Auftragnehmer ist grundsätzlich nicht verpflichtet, die von Auftraggebern eingestellten Inhalte proaktiv auf ihre Rechtmäßigkeit oder Vereinbarkeit mit den Rechten Dritter oder diesen AGB zu überprüfen. Der Auftragnehmer behält sich gleichwohl vor, im Einzelfall auf eigene Veranlassung Inhalte des Auftraggebers auf deren Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen und im Falle von festgestellten Verstößen Maßnahmen gemäß nachfolgender Bestimmungen zu ergreifen.

3.2. Auftraggeber und betroffene Dritte können dem Auftragnehmer mutmaßlich rechtswidrige Inhalte unter Nutzung der Kontaktinformationen im Impressum des Auftragnehmers (z. B. per E-Mail) melden. Dem Auftragnehmer steht es frei, den Inhalt einer Meldung an den Auftraggeber, der den gemeldeten Inhalt eingestellt hat, weiterzuleiten. Die Identität der meldenden Person wird gegenüber dem Auftraggeber nur dann offengelegt, wenn dies unbedingt notwendig ist.

3.3. Im Falle von Meldungen und im Rahmen von gegebenenfalls auf Eigeninitiative des Auftragnehmers durchgeführten Überprüfungen erfolgt grundsätzlich eine menschliche Inhaltskontrolle. Im Einzelfall können automatisierte technische Prüfungsverfahren ergänzend hinzugezogen werden.

3.4. Wird auf eine Meldung hin oder im Rahmen einer Prüfung auf Eigeninitiative des Auftragnehmers die Rechtswidrigkeit eines vom Auftraggeber veröffentlichten Inhalts festgestellt, ist der Auftragnehmer berechtigt, auch ohne vorherige Ankündigung oder Kontaktaufnahme nach billigem Ermessen eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

- Verwarnung des veröffentlichenden Auftraggebers,
- vorübergehende Sperrung oder dauerhafte Löschung des betroffenen Inhalts,
- vorübergehende oder dauerhafte Aussetzung der vertraglich übernommenen Pflichten,
- Kündigung der Vertragsbeziehung (ordentlich oder außerordentlich aus wichtigem Grund).

3.5. Bei der Wahl der zu treffenden Maßnahmen wird der Auftragnehmer die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit berücksichtigen und die Interessen des betroffenen Auftraggebers mit den eigenen Interessen an der ungehinderten, störungsfreien und integren Fortführung seiner Geschäftstätigkeit abwägen. Kriterien, die bei der Verhängung einer Maßnahme berücksichtigt werden, sind:

- der Aussage -und Bedeutungsgehalt des konkreten Inhalts und dessen Verletzungs- bzw. Gefährdungspotenzial,
- die Häufigkeit der Veröffentlichung unzulässiger Inhalte durch den Auftraggeber,

- das Verhältnis der Veröffentlichung unzulässiger Inhalte durch den Auftraggeber zu dessen übriger Leistungsanspruchnahme,
- sofern erkennbar, die vom Auftraggeber mit der Veröffentlichung unzulässiger Inhalte verfolgten Absichten,
- sofern erkennbar, das Vorliegen und der Grad eines Verschuldens des veröffentlichenden Auftraggebers.

3.6. Sofern Auftraggeber häufig offensichtlich unbegründete Meldungen oder Beschwerden einreichen, setzt der Auftragnehmer die Bearbeitung von Meldungen und Beschwerden dieser Auftraggeber nach vorheriger Warnung für einen angemessenen Zeitraum aus.

4. Pflichten des Auftraggebers

4.1. Der Auftraggeber wird die vereinbarten Mitwirkungsleistungen erbringen. Über die ausdrücklich genannten Mitwirkungsleistungen hinaus wird der Auftraggeber die Mitwirkungsleistungen erbringen, die für die vertragsgemäße Leistungserbringung durch den Auftragnehmer erforderlich und allgemein üblich sind, insbesondere wird

4.1.1. - der Auftraggeber dem Auftragnehmer sämtliche für die Erfüllung der vereinbarten Leistung erforderlichen Rechte an den Inhalten, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung und öffentlichen Zugänglichmachung, einräumen;

4.1.2. - der Auftraggeber Zugangsdaten vertraulich behandeln und das ihm vom Auftragnehmer mitgeteilte Passwort unverzüglich ändern. Die Wahl und regelmäßige Aktualisierung eines eigenen Passworts erfolgen gemäß des jeweils aktuellen Stands der Technik. Der Auftraggeber wird das Passwort nur an solche Personen weitergeben, denen er Zugriff eingeräumt hat. Hegt der Auftraggeber den Verdacht, dass die Zugangsdaten abhandengekommen oder anderweitig Dritten zugänglich gemacht wurden, wird er das Passwort unverzüglich ändern und den Auftragnehmer informieren. Wird das Passwort wiederholt falsch eingegeben oder liegen dem Auftragnehmer Anhaltspunkte für eine unsachgemäße Nutzung vor, wird der Auftragnehmer den Zugriff auf das System sperren und nach einer Klärung des Sachverhalts neue Zugangsdaten vergeben (insbes. ein neues Passwort setzen) und dieses dem Auftraggeber mitteilen;

4.1.3. - der Auftraggeber dafür Sorge tragen, dass von den Inhalten einschließlich der von ihm installierten Programme, Skripte oder sonstiger Applikationen keine Gefährdung für die Sicherheit und Integrität der Infrastruktur des Auftragnehmers sowie der darauf befindlichen Daten ausgeht. Hegt der Auftraggeber den Verdacht, dass ein solcher Fall eingetreten ist, hat der den Auftragnehmer unverzüglich hierüber in Kenntnis zu setzen. Besteht der begründete Verdacht, dass eine der vorgenannten Situationen eingetreten ist, ist der Auftragnehmer berechtigt, Inhalte einschließlich Programmen, Skripten oder sonstigen Applikationen, sofern dies zur Schadensbehebung oder -begrenzung zum konkreten Zeitpunkt erforderlich scheint, zu isolieren, zu deaktivieren, zu deinstallieren und/oder die Anbindung der betroffenen Inhalte an das Internet zu unterbrechen.

4.1.4. - der Auftraggeber dafür Sorge tragen, dass auf dem zur Verfügung gestellten Speicherplatz keine Inhalte abgelegt werden, die gegen geltendes Recht, insbesondere Strafrecht, oder behördliche Auflagen verstoßen oder Dritte in ihren Rechten verletzen. Gleiches gilt hinsichtlich der vom Auftraggeber genutzten Internet-Adresse. Besteht der begründete Verdacht eines drohenden oder eingetretenen Verstoßes sowie im Falle der Geltendmachung nicht offensichtlich unbegründeter Ansprüche Dritter, ist der Auftragnehmer, unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Auftraggebers, berechtigt die Anbindung der betroffenen Inhalte an das Internet zu unterbrechen oder einzustellen und rechtswidrige Inhalte zu löschen.

4.2. Hat der Auftragnehmer in den vorgenannten Fällen der Ziffern 4.1.3 und 4.1.4 selbst Maßnahmen ergriffen, wird er den Auftraggeber unverzüglich hierüber per E-Mail informieren. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer unverzüglich alle für die Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Informationen zukommen lassen und an der Sachverhaltsaufklärung im erforderlichen Umfang mitwirken. Ferner stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte sowie der damit verbundenen Kosten frei.

4.3. Die vom Auftraggeber auf dem für ihn bestimmten Speicherplatz abgelegten Inhalte können urheber- und datenschutzrechtlich geschützt sein. Der Auftraggeber räumt dem Auftragnehmer das Recht ein, die von ihm auf dem Server abgelegten Inhalte bei Abfragen über das Internet zugänglich machen zu dürfen, insbesondere sie hierzu zu vervielfältigen und zu übermitteln sowie sie zum Zwecke der Datensicherung vervielfältigen zu können. Der Auftraggeber prüft in eigener Verantwortung, ob die Nutzung personenbezogener Daten durch ihn datenschutzrechtlichen Anforderungen genügt.

4.4. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte dem Auftragnehmer gegenüber wegen Verletzung ihrer Rechte aufgrund vom Auftraggeber auf dem Server abgelegter Inhalte geltend machen. Der Auftraggeber übernimmt hierbei die Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung einschließlich aller Gerichts- und Anwaltskosten in angemessener Höhe. Dies gilt nicht, wenn die Rechtsverletzung vom Auftraggeber nicht zu vertreten ist. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte unverzüglich, wahrheitsgemäß und vollständig alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung der Ansprüche und eine Verteidigung erforderlich sind.

4.5. Im Falle eines unmittelbar drohenden oder eingetretenen Verstoßes gegen die vorstehenden Verpflichtungen sowie bei der Geltendmachung nicht offensichtlich unbegründeter Ansprüche Dritter gegen den Auftragnehmer aufgrund der auf dem Server abgelegten Inhalte ist der Auftragnehmer berechtigt, unter Berücksichtigung auch der berechtigten Interessen des Auftraggebers die Anbindung dieser Inhalte an das Internet ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung vorübergehend einzustellen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über diese Maßnahme unverzüglich informieren.

4.6. Sofern im Einzelfall keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, sind sämtliche Mitwirkungsleistungen für den Auftragnehmer unentgeltlich zu erbringen.

4.7. Die vom Auftraggeber zu erbringenden Leistungen stellen echte Verpflichtungen und nicht lediglich bloße Obliegenheiten dar. Sofern und soweit der Auftraggeber die von ihm geschuldeten Leistungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht wie vereinbart erbringt und dies Auswirkungen auf die Leistungserbringung des Auftragnehmers hat, ist der Auftragnehmer von der Erbringung der betroffenen Leistungen befreit.

5. Vergütung und Zahlungsbedingungen

5.1. Die Vergütung für die Hosting-Leistungen des Auftragnehmer ist vom Auftraggeber 365 Tage (jährlich) im Voraus zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Pflicht zur Zahlung der Vergütung beginnt mit der Freischaltung des Speicherplatzes durch den Anbieter.

5.2. Im Übrigen gilt für die Vergütung und Zahlungsbedingungen Teil A Ziffer 7. (Vergütung und Zahlungsbedingungen bei wiederkehrenden Leistungen) dieser AGB entsprechend.

5.3. Die Erbringung der Leistungen durch den Auftragnehmer ist daran gebunden, dass der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig nachkommt. Kommt der Auftraggeber für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Entrichtung eines nicht unerheblichen Teils

der geschuldeten Vergütung in Verzug, so kann der Auftragnehmer das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

6. Vertragslaufzeit und Kündigung

6.1. Für die Vertragslaufzeit und Kündigung gilt Teil A Ziffern 13.2. und 13.4. (Vertragslaufzeit und Kündigung bei wiederkehrenden Leistungen) dieser AGB entsprechend.

6.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, seine Daten (insbesondere Rechnungsdaten) stets auf dem aktuellen Stand zu halten und im Falle von Änderungen eine Aktualisierung seiner Daten selbst durchzuführen oder dem Auftragnehmer mitzuteilen.

6.3. Unberührt bleibt das Recht jeder Partei, den Vertrag aus wichtigem Grunde fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Für den Auftragnehmer liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn Inhalte gegen strafrechtliche oder in einem nicht nur unerheblichen Umfang urheberrechtliche Vorschriften oder Vorschriften des gewerblichen Rechtsschutzes verstoßen, es sei denn den Auftraggeber trifft an der Speicherung dieser Inhalte kein Verschulden.

6.4. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die auf dem für den Auftraggeber bestimmten Speicherplatz abgelegten Inhalte auf einem vom Auftraggeber zu nennenden Speichermedium (z.B. Server, Cloud, Webhosting) zur Verfügung. Etwaige Zurückbehaltungsrechte des Auftragnehmers bleiben unberührt.

Teil E – Besondere Bedingungen für Softwarekaufverträge

1. Vertragsgegenstand

1.1. Bei Verträgen zur Bereitstellung von Software schuldet der Auftragnehmer die Bereitstellung der von ihm angebotenen Software an den Auftraggeber in digitaler Form unter Einräumung bestimmter Nutzungsrechte.

1.2. Der Auftraggeber erwirbt kein geistiges Eigentum an der Software. Der Quellcode (Source Code) der Software ist nicht Teil der bereitgestellten Software.

1.3. Die Installation ist nicht Vertragsbestandteil. Insoweit verweist der Auftragnehmer auf die Installationsanleitung. Dies gilt insbesondere auch für die Hard- und Softwareumgebung in der die Software eingesetzt wird. Sofern zwischen den Parteien vereinbart wird, kann die Installation gesondert zwischen den Parteien vereinbart werden. Wird Installation gesondert vereinbart, ist diese gesondert zu vergüten.

1.4. Sofern sich aus dem Leistungsbeschreibung des Auftragnehmers nichts anderes ergibt, erhält der Auftraggeber vom Auftragnehmer keinen individuellen Anwendungs-Support.

2. Bereitstellung der Software

2.1. Der Auftragnehmer bewirkt die Bereitstellung, indem er dem Auftraggeber eine digitale Kopie der Software zum Download über das Internet zur Verfügung stellt. Hierzu stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber per E-Mail einen Link oder im Kundenportal (sofern der Auftraggeber ein Kundenkonto im Kundenportal eingerichtet hat) zur Verfügung, über den der Auftraggeber den Download der digitalen Kopie einleiten und die Speicherung der Kopie an einem von ihm gewählten Speicherort vornehmen kann.

2.2. Für die Einhaltung von etwaigen Lieferterminen ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Software im Netz abrufbar bereitgestellt ist und dies dem Auftraggeber mitgeteilt wird.

3. Einräumung von Nutzungsrechten

Für Inhalt und Umfang der jeweiligen Software-Lizenz gelten die Lizenzbestimmungen des jeweiligen Software-Herstellers, auf die der Auftragnehmer in der Artikel- bzw. Leistungsbeschreibung im Angebot explizit hinweist.

4. Mitwirkungsobliegenheiten des Auftraggebers

4.1. Der Auftraggeber hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der Software zu informieren und trägt das Risiko, ob diese seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Die Einrichtung einer funktionsfähigen und auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Belastung durch die Software ausreichend dimensionierten Hard- und Softwareumgebung für die Software liegt in der alleinigen Verantwortung des Auftraggebers.

4.2. Der Auftraggeber hat die vom Auftragnehmer für die Installation und den Betrieb der Software gegebenen Hinweise zu beachten.

4.3. Der Auftragnehmer empfiehlt dem Auftraggeber, angemessene Vorkehrungen für den Fall zu treffen, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z.B. durch tägliche Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Datenverarbeitungsergebnisse) und vor Installation der Software eine geeignete Sicherung seiner Daten durchzuführen.

5. Haftung für Mängel

5.1. Ist die Software mangelhaft, gelten die Vorschriften der gesetzlichen Mängelhaftung. Hiervon abweichend gilt:

5.2. Bei neuer Software beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 1 Jahr ab Bereitstellung der Software zum Download über das Internet durch den Auftragnehmer.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und Verjährungsfristverkürzungen gelten nicht für Ansprüche aufgrund von Schäden, die durch den Auftragnehmer, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden

- bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
- bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung sowie Arglist
- bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten)
- im Rahmen eines Garantieversprechens, soweit vereinbart, oder
- soweit der Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes eröffnet ist.

5.3. Der Auftragnehmer hat das Wahlrecht, ob er einen Mangel im Wege der Nachbesserung oder Nachlieferung abhilft. Dies gilt entsprechend für Rechtsmängel. Als Nachbesserung gilt auch, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber vorübergehende Lösungen zur Verfügung stellt, sofern diese den Mangel beheben. Gleiches gilt, wenn der Mangel durch eine abweichende Nutzung der Software umgangen werden kann, sofern der Auftraggeber die Software weiterhin zumutbar nutzen kann. Der Auftraggeber ist verpflichtet, einen neuen Softwarestand zu übernehmen, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt und die Übernahme nicht zu erheblichen Nachteilen für den Auftraggeber führt. Die Nachbesserung schließt, soweit erforderlich, die Anpassung der Benutzerdokumentation ein.

5.4. Der Auftraggeber kann nach zwei fehlgeschlagenen Nacherfüllungsversuchen von diesem Vertrag zurücktreten oder Minderung des Kaufpreises sowie Schadensersatz nach den gesetzlichen Vorschriften verlangen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Auftraggeber den Auftragnehmer nach einem fehlgeschlagenen Nacherfüllungsversuch erfolglos schriftlich zur Mangelbeseitigung in einem angemessenen Zeitraum aufgefordert und dabei darauf hingewiesen hat, andernfalls seine gesetzlichen Gewährleistungsrechte auszuüben.

5.5. Erfolgt im Rahmen der Mängelhaftung eine Ersatzlieferung, beginnt die Verjährung nicht erneut.

5.6. Liefert der Auftragnehmer zum Zwecke der Nacherfüllung eine mangelfreie Software, kann der Auftragnehmer vom Auftraggeber eine Nutzungsentschädigung gem. § 346 Abs. 1 BGB geltend machen. Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

5.7. Handelt der Auftraggeber als Kaufmann i.S.d. § 1 HGB, trifft ihn die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB. Unterlässt der Auftraggeber die dort geregelten Anzeigepflichten, gilt die Software als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Dies gilt nicht, falls der Auftragnehmer einen Mangel arglistig verschwiegen haben.

6. Vergütung und Zahlungsbedingungen

Für die Vergütung und Zahlungsbedingungen gilt Teil A Ziffer 7. (Vergütung und Zahlungsbedingungen bei wiederkehrenden Leistungen) dieser AGB entsprechend.

7. Vertragslaufzeit und Kündigung

Für die Vertragslaufzeit und Kündigung gilt Teil A Ziffern 13.2. bis 13.5. (Vertragslaufzeit und Kündigung bei wiederkehrenden Leistungen) dieser AGB entsprechend.

Teil F – Besondere Bedingungen für Standardsoftware/ Cloud-basierten-Dienste

1. Leistungsumfang

1.1. Der Auftragnehmer erbringt während der zwischen den Parteien vereinbarten Vertragslaufzeit die Bereitstellung von Cloud-basierten-Diensten (Managed Cloud Services (MCS), Software as a Service (SaaS), Infrastructure as a Service (IaaS), nachfolgend „**Cloud Services**“) und/oder Überlassung von Standardsoftware von Drittanbietern zum Zwecke des Eigenbetriebs durch den Auftraggeber. Der Vertrag über die Bereitstellung der Cloud Services wird in der Regel direkt zwischen dem Auftraggeber und dem Dritten abgeschlossen und die Cloud-Services werden von dem Dritten direkt gegenüber dem Auftraggeber erbracht. Es gelten die Vertragsbedingungen des Dritten (z.B. Cloud-Agreement, EULA, Online Service Terms und SLA). Dem Auftraggeber ist bewusst und die Parteien sind sich darüber einig, dass ungeachtet der Angebotserstellung und Rechnungsstellung der Auftragnehmer den Vertragsabschluss zwischen dem Drittanbieter und dem Kunden über die Erbringung der Cloud Services lediglich vermittelt und diese Dienste direkt von dem Dritten gegenüber dem Auftraggeber erbracht werden.

1.2. Gegenstand des Vertrages kann – je nach Inhaltsbeschreibung des Auftragnehmers – sowohl die einmalige Bereitstellung von Standardsoftware/Cloud Services, als auch die regelmäßige Bereitstellung von Standardsoftware/Cloud Services (nachfolgend „**Abonnementvertrag**“) sein. Beim Abonnementvertrag verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Auftraggeber die vertraglich geschuldeten Standardsoftware/Cloud Services für die Dauer der vereinbarten Vertragslaufzeit in den vertraglich vereinbarten Zeitintervallen bereitzustellen.

1.3. Sofern die Bereitstellung von Cloud-Services zwischen den Parteien vereinbart wurden, hat der Auftraggeber für die erforderliche EDV-Infrastruktur und Internetverbindung zu sorgen, um auf die bereitgestellten Dienste zugreifen zu können. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Drittunternehmen mit der Erfüllung der technischen Bedingungen im Rahmen Cloud-Services in einem Rechenzentrum zu beauftragen. Weitere Einzelheiten der Leistungen des Auftragnehmers sind in der Leistungsbeschreibung im Angebot geregelt.

1.4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, jederzeit Änderungen an den Cloud Services vorzunehmen, die deren Funktionalität nicht wesentlich beeinträchtigen und die durch Sicherheits- oder rechtliche und regulatorische Anforderungen notwendig sind. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber hierüber möglichst unverzüglich informieren.

2. Vorbehalt der Selbstbelieferung

Sofern der Auftragnehmer Standardsoftware/Cloud Services bei Drittanbietern bezieht, behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, im Falle nicht richtiger oder nicht ordnungsgemäßer Selbstbelieferung vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist und dieser mit der gebotenen Sorgfalt ein konkretes Deckungsgeschäft mit dem Zulieferer abgeschlossen hat. Der Auftragnehmer wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die Standardsoftware/Cloud Services zu beschaffen. Im Falle der Nichtverfügbarkeit oder der nur teilweisen Verfügbarkeit der

Standardsoftware/Cloud Services wird der Auftraggeber unverzüglich informiert und die Gegenleistung unverzüglich erstattet.

3. Bereitstellung von Cloud Services

3.1. Sofern nichts abweichendes zwischen den Parteien vereinbart wird, stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber lediglich die jeweilige Infrastruktur sowie den Zugriff über das Internet bereit.

3.2. Für die Anbindung an das Internet, die Aufrechterhaltung der Netzwerkverbindung, das Vorliegen der technischen Systemvoraussetzungen sowie für die erforderliche Hard- und Software des Auftraggebers ist der dieser selbst verantwortlich. Eine Haftung des Auftragnehmers aufgrund des Nichtvorliegens der technischen Systemvoraussetzungen bzw. bei Vorliegen eines Mangels beim Auftraggeber ist ausgeschlossen.

3.3. Die Cloud Services werden über die Rechenzentren / Infrastrukturen der Drittanbieter bereitgestellt.

3.4. Der Auftraggeber ist für eine ausreichende Datensicherung und für die Einhaltung steuer- und handelsrechtlicher Aufbewahrungsfristen selbst verantwortlich.

3.5. Der Auftraggeber hat in eigener Verantwortung regelmäßig angemessene Datensicherungen vorzunehmen.

4. Vermietung von Standardsoftware

4.1. Sofern nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart wird, handelt es sich bei der vom Auftragnehmer überlassenen Software um Standardsoftware eines Drittherstellers, die nicht individuell auf die Bedürfnisse des Auftraggebers hergestellt bzw. angepasst wurde.

4.2. Bei Standardsoftware von Drittherstellern liefert der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Original-Anwenderdokumentation des Herstellers. Zur Lieferung einer darüberhinausgehenden Dokumentation ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet. Im Übrigen wird die Dokumentation als Online-Hilfe im Rahmen der Standardsoftware geliefert.

4.3. Der Auftragnehmer liefert die Standardsoftware an den Auftraggeber nach dessen Wahl entweder auf einem Datenträger aus oder stellt diese zum Download über die Homepage des Herstellers oder einem anderen zwischen den Parteien zu vereinbarenden Medium bereit. Dem Auftraggeber werden die für die Nutzung der Software erforderlichen Zugangsinformationen (insbesondere Lizenzschlüssel bzw. Log-In-Daten) zur Verfügung gestellt.

4.4. Neben der Standardsoftware wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Installationsanleitung sowie ein Benutzerhandbuch (nachfolgend „**Dokumentation**“) liefern.

4.5. Sofern nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart wird, schuldet der Auftragnehmer keine Installation der Software auf den Systemen des Auftraggebers. Für diese ist der Auftraggeber allein verantwortlich.

4.6. Im Übrigen gelten für die Instandhaltung der Standardsoftware die Lizenzbestimmungen des Drittherstellers.

4.7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen Vorsorge zu treffen und dadurch sicherzustellen, dass unbefugte Dritte nicht auf die Standardsoftware, die Sicherungskopie, die Dokumentation sowie auf sonstige mitgelieferte Begleitmaterialien zugreifen können.

4.8. Der Auftraggeber ist insbesondere dazu verpflichtet, den Originaldatenträger, alle vorhandenen Kopien der Standardsoftware einschließlich der Sicherungskopie sowie alle dazugehörigen Dokumentationen an einem vor dem unberechtigten Zugriff Dritter geschützten Ort zu verwahren. Die Kosten für die Aufbewahrung trägt der Auftraggeber.

5. Rechteinräumung

Für Inhalt und Umfang der jeweiligen Standardsoftware/Cloud Services gelten die Lizenzbestimmungen des jeweiligen Drittanbieters, auf die der Auftragnehmer in der Leistungsbeschreibung in der Auftragsbestätigung explizit hinweist. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweiligen Lizenzbedingungen des Drittanbieters.

6. Gewährleistung

Der Auftragnehmer vermittelt dem Auftraggeber Standardsoftware/Cloud Services von Drittanbietern und tritt nicht als deren Hersteller oder Entwickler auf. Eine eigene Gewährleistung oder Garantie durch den Auftragnehmer wird – sofern nicht ausdrücklich schriftlich abweichend vereinbart – ausgeschlossen. Es gelten die jeweiligen Gewährleistungs- und Garantiebedingungen des Drittanbieters. Soweit gesetzlich zulässig, sind sämtliche Gewährleistungs- und Garantieansprüche gegenüber dem Auftragnehmer ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Fälle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen

7. Haftung für Schäden und Freistellung

7.1. Für die Haftung für Schäden des Auftragnehmers gilt Teil A Ziffer 8. dieser AGB entsprechend.

7.2. Der Auftragnehmer gewährleistet dem Auftraggeber, dass die Standardsoftware/Cloud Services keine Rechte Dritter verletzt ("Schutzrechtsverletzung"). Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter wegen vom Auftragnehmer zu vertretenen Schutzrechtsverletzungen im Zusammenhang mit der vertragsgemäßen Nutzung der Standardsoftware/Cloud Services auf erstes Anfordern hin freistellen und auch die angemessenen Kosten einer Rechtsverteidigung für den Auftraggeber übernehmen. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche Dritter informieren; er ist nicht berechtigt, solche Ansprüche tatsächlich oder rechtlich entgegenzunehmen, es sei denn der Auftragnehmer hat dem zuvor schriftlich zugestimmt. Der Freistellungsanspruch erlischt, wenn der Auftraggeber den Auftragnehmer nicht unverzüglich über die Geltendmachung von Ansprüchen durch Dritte informiert und sofern kein Fall einer unbeschränkten Haftung gem. Teil A Ziffer 8.1. vorliegt.

8. Vergütung und Zahlungsbedingungen

Für die Vergütung und Zahlungsbedingungen gilt Teil A Ziffer 7. (Vergütung und Zahlungsbedingungen bei wiederkehrenden Leistungen) dieser AGB entsprechend.

9. Vertragslaufzeit und Kündigung

Für die Vertragslaufzeit und Kündigung gilt Teil A Ziffern 13.2. bis 13.5. (Vertragslaufzeit und Kündigung bei wiederkehrenden Leistungen) dieser AGB entsprechend.

Teil G – Besondere Bedingungen für Installation

Hard- und Software wird durch den Auftraggeber installiert und in Betrieb genommen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Unterstützungsleistungen des Auftragnehmers werden nach Aufwand berechnet. Die Vergütung richtet sich nach der aktuellen Preisliste des Auftragnehmers.

Hard- und Software wird einschließlich einer Installationsanleitung geliefert.

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber eine Bedienungsanleitung in elektronischer Form zur Verfügung.

Ausschließlicher Vertragsgegenstand ist der Verkauf der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Version einer Standardsoftware. Folgeversionen sind nicht Vertragsgegenstand.

Teil H – Besondere Bedingungen für Managed Service Leistungen

Der Auftragnehmer erbringt die in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Serviceleistungen.

Sofern vereinbart, stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber Hard- und Software von Drittanbietern/-herstellern zur Verfügung. In diesem Fall wird der Vertrag über die Bereitstellung der Hard- oder Software in der Regel direkt zwischen dem Auftraggeber und dem Drittanbieter/-hersteller abgeschlossen. Es gelten die Vertrags- /Nutzungsbedingungen des Dritten, die der Auftraggeber anerkennt. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die Vertrags-/Nutzungsbedingungen des Dritten zur Verfügung stellen. Dem Auftraggeber ist bewusst und die Parteien sind sich darüber einig, dass ungeachtet der Angebotserstellung und

Rechnungsstellung der Auftragnehmer den Vertragsabschluss zwischen dem Drittanbieter und dem Auftraggeber über die zur Verfügung gestellte Hard oder Software lediglich vermittelt.

Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber für Produkte von Drittanbietern - sofern nicht ausdrücklich schriftlich abweichend vereinbart - keine eigene Gewährleistung oder Garantie. Es gelten die rechtlichen Regelungen des Drittanbieters. Soweit gesetzlich zulässig, sind Gewährleistungs- und Garantieansprüche gegenüber dem Auftragnehmer deshalb ausgeschlossen.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass eine 100%-ige Sicherheit insbesondere im Rahmen der Managed Service Leistungen Backup, Antivirus, Firewall, Webfilterung und Monitoring nicht möglich ist. Es wird daher angestrebt, unter Beachtung der notwendigen technischen und organisatorischen Anforderungen eine möglichst fehlerfreie und funktionierende Leistungserbringung durchzuführen und zu ermöglichen sowie einen möglichst umfassenden Schutz zu ermöglichen. Der Auftragnehmer wird sich dabei an dem jeweiligen Stand der Technik orientieren.

Stand: 29.01.2025